

## Merkmale

### **zur Benutzung von oberirdischen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Hess. Wassergesetz (HWG) sowie § 14 i.V.m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz zum Tränken von Vieh**

Das Wasserhaushaltsgesetz gestattet in § 25, dass jedermann oberirdische Gewässer in einem Rahmen benutzen kann, wie dies durch Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen.

Für das Land Hessen wurde der Gemeingebrauch in § 19 HWG geregelt. Hiernach ist grundsätzlich die Nutzung von oberirdischen Gewässern (außer Talsperren und Wasserspeicher) zum Tränken von Vieh gestattet.

Das Tränken von Vieh wird zum Teil auch in der Form durchgeführt, dass ein Gewässer zusammen mit der Weide eingezäunt wird, so dass das Weidevieh von den angrenzenden Grundstücken an das Gewässer gelangen kann. Diese Art der Ausübung des Gemeingebrauchs hat jedoch zur Folge, dass das Gewässerbett und die Uferbereiche je nach Umfang der Beweidung mehr oder weniger stark durch Viehvertritt beschädigt werden. Auch kann dies einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann. Aus diesem Grund sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation führen können. Diese Schädigung kann aus wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht nicht akzeptiert werden, da die Uferbereiche einen schützenswerten Lebensraum für Kleinlebewesen darstellen und darüber hinaus der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer und der Sicherung des Wasserabflusses dienen.

Aus wasser- u. naturschutzrechtlicher Sicht ist es daher erforderlich, eine Regelung für die Ausübung des Gemeingebrauchs „Tränken von Vieh“ zu schaffen:

Die Regel lautet: Das Gewässer ist im Falle einer Beweidung der angrenzenden Grundstücke vollständig auszuzäunen, so dass das Weidevieh nicht an das Gewässer gelangen kann. Die Einzäunung sollte hierzu in einem Abstand von ca. 1,5 m bis 2,0 m von der Böschungsoberkante erfolgen.

Die Wasserversorgung des Viehs sollte durch Selbsttränken erfolgen oder durch Wannen, die über einen Schlauch im Gewässer gespeist werden (Zulauf in freiem Fall, der Einsatz von Pumpen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis).

Für den Fall, dass es ausnahmsweise erforderlich werden sollte, dem Weidevieh einen freien Zugang zum Gewässer zu ermöglichen, kann vorab ein formloser Antrag bei der Unteren Wasserbehörde gestellt werden. Diese wird dann unter Einbindung der Träger öffentlicher Belange im Einzelfall entschieden. Im Interesse des Gewässer- und Naturschutzes werden die Betroffenen gebeten, die vorstehende Regelung hinsichtlich der Benutzung eines Gewässers zum Tränken von Vieh zu beachten und, wenn noch nicht geschehen, in die Praxis umzusetzen.

**Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen unter den Telefonnummern  
06441 407-2230 – Untere Wasserbehörde  
06441 407-1739 – Untere Naturschutzbehörde  
06441 407-1779 – Abteilung für den ländlichen Raum  
zur Verfügung.**